

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1848

18 (8.8.1848) Annexe (Deutsch)

Annexe Nr. VI. au Protocole Nr. XVIII. de 1848.

Der Bevollmächtigte von *Baden* ergriff wiederholt das Wort und äusserte wie folgt:

Baden. 1) In der Unterstellung, dass es in der nächsten Zukunft noch nicht gelingen dürfte, den Steuermannszwang gänzlich zu beseitigen, ersucht der Unterzeichnete seinen Collegen von *Frankreich*, sobald es ihm thunlich scheint, geeignete Vorschläge behufs einer zwischen den Staaten von *Baden*, *Bayern* und *Frankreich* zu treffenden Einigung über möglichste Beschränkung des Steuermannswesens zu machen, um der auf diesem Stromtheile besonders darniederliegenden Schifffahrt einige Erleichterung zuzuwenden.

2) In der ersten Erklärung ist bereits bemerkt, dass auf der Station *Mannheim* alle Schiffe, deren Ladung lediglich aus *Steinen*, *Düngungsmitteln*, *Brennholz* und *Erden* besteht, observanzmässig vom *Steuermannszwang frei sind*. Der Unterzeichnete ist der Ansicht, dass, wenn man eine Ladung von 599 Centner werthvoller Kaufmannsgüter vom Lootsenzwange frei lässt, es wohl auch nicht minder billig wäre, allen Schiffen, deren ausschliessliche Ladung in Gegenständen besteht, welche einen verhältnissmässig geringen Werth haben, und um geringe Fracht verschifft werden, ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden zu lassen, weil die an sich schon niedere Fracht durch die bedeutenden Steuermannslöhne noch mehr verringert wird.

Als solche von der Verpflichtung zur Aufnahme eines Steuermanns befreite Schiffe wären diejenigen zu betrachten, welche ausschliesslich mit nachstehenden Artikeln beladen sind: *Steine jeder Art*, auch *Schiefer* und *gebrannte Steine*, *rohe Erze* und *Eisensteine*, *Erden jeder Art*, *Asche*, *Heu*, *Stroh*, *Gemüse*, *Kartoffeln*, *Holz von jeder Gattung* und *Beschaffenheit*, *alle Arten von Fabrikabfällen* und andern *Düngungsmitteln*, *Obst*, als auch *Nüsse*, *Kastanien*, *Trauben etc.*, endlich auch *Steinkohlen*, jedoch nur dann, wenn die damit beladenen Schiffe ein *freies* Gebörd (das Windbord nicht mit gerechnet) von mindestens zwei Decimeter haben.

Es wird diese gewiss nur in der Billigkeit begründete weitere Befreiung vom Lootsenzwang hiermit beantragt, und allseitiger Annahme empfohlen.
